

Wochenzeitungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab 1.5.2006

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Versand von Wochenzeitungen

Gültig ab 1.5.2006

Inhaltsverzeichnis

1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlage, Inkrafttreten	4
2 Dienstleistungsbereich Zeitungsversand	4
3 Vertrag über die Teilnahme am Zeitungsversand ..	4
3.1 Vertragsgegenstand.....	4
3.2 Vertragsabschluss.....	4
4 Kündigung und Änderung des Vertragsverhältnisses.....	4
4.1 Kündigung und Änderung durch den Medieninhaber (Verleger)	4
4.2 Kündigung durch die Post	5
5 Gerichtsstand/Anwendbares Recht	5
6 Voraussetzungen für die Teilnahme am Zeitungsversand	5
6.1 Grundsätzliche Voraussetzungen	5
7 Wochenzeitungen ohne Anschrift.....	5
8 Beilagenregelung im Zeitungsversand	5
8.1 Eigenbeilagen.....	5
8.2 Fremdbeilagen.....	5
8.3 Fernseh- und Radioprogrammbeilagen	6
9 Aufgabe von Wochenzeitungen	6
10 Zeitungen an einen Haushalt	6
11 Haftung für Verlust oder Beschädigung	6
12 Haftung für Verzögerung	6
13 Entgeltverzeichnis.....	8
13.1 Beförderungsentgelte.....	8
13.2 Bearbeitungsentgelt	8
13.3 Jahresentgelt.....	8
13.4 Listenentgelt	8
13.5 Entgelt für Fremdbeilagen	8

1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlage, Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend kurz AGB genannt) gelten für das vertragliche Verhältnis zwischen der Österreichischen Post Aktiengesellschaft (nachfolgend kurz Post genannt) und den Medieninhabern (Verlegern) im Dienstleistungsbereich Versand von Wochenzeitungen (nachfolgend kurz Zeitungsversand genannt). Sie beruhen auf den Rahmenbestimmungen des Postgesetzes 1997 idgF und werden gemäß § 9 leg. cit. veröffentlicht. Die AGB treten mit 1. Mai 2006 in Kraft.

2 Dienstleistungsbereich Zeitungsversand

2.1.1 Das Dienstleistungsangebot umfasst die Beförderung von inhaltlich gleichen, persönlich adressierten Sendungen mit einem Höchstgewicht von 2.000 Gramm je Sendung (einschließlich Verpackung und aller Beilagen), die in der Regel wöchentlich, mindestens aber zwölfmal im Kalendervierteljahr erscheinen. Die Dienstleistungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn der Medieninhaber (Verleger) die grundsätzlichen Voraussetzungen gemäß Punkt 6.1 erfüllt und mit der Post einen Vertrag gemäß Punkt 3 abschließt.

2.1.2 Transportbetriebsmittel / Ersatzleistung

Sämtliche Transportbetriebsmittel der Post (Briefbehälter, Rollbehälter, etc.), die Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, bleiben im Eigentum der Post; eine zweckfremde Verwendung (z.B. Zwischentransporte zu Dritten und/oder Weitergabe, firmeninterne Transporte/Benutzung, Lagerung von Material, etc.) ist jedenfalls unzulässig.

Transportbetriebsmittel dürfen nicht über einen Wochenbedarf hinaus auf Vorrat gelagert werden.

Bei Beschädigung oder Verlust ist die Post berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

3 Vertrag über die Teilnahme am Zeitungsversand

3.1 Vertragsgegenstand

Im Rahmen eines Vertrages über die Teilnahme am Zeitungsversand verpflichtet sich die Post, Exemplare der Sendungen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, entsprechend den Bestimmungen des Vertrages und diesen AGB zu befördern.

Erforderliche Formblätter (z. B. Aufgabeliste) sind vom Medieninhaber (Verleger) auf eigene Kosten beizustellen. Sie müssen den von der Post zwecks Einheitlichkeit der Gestaltung zur Verfügung gestellten Formblattmustern entsprechen. Erforderliche Formblätter werden vom Kundenbetreuer zur Verfügung gestellt bzw. sind im Internet unter www.business.post.at abrufbar.

3.2 Vertragsabschluss

3.2.1 Der Antrag auf Abschluss eines Vertrages über die Teilnahme am Zeitungsversand (Vertragsantrag) ist vom Medieninhaber (Verleger) an die Post zu richten. Als Verlagspostamt gilt das für den Medieninhaber (Verleger) zuständige Abgabepostamt. Medieninhaber (Verleger) ohne inländischen Verlagsort haben ein inländisches Abgabepostamt als Verlagspostamt namhaft zu machen. Bei Wochenzeitungen mit verschiedenen Ausgaben ist für jede Ausgabe, sofern es sich nicht nur um Mutationen handelt, ein eigener Vertrag zu schließen.

3.2.2 Dem Vertragsantrag des Medieninhabers (Verlegers) sind zwei Musterexemplare jener Wochenzeitung beizufügen, für die die Teilnahme am Zeitungsversand beantragt wird. Das Muster muss erkennen lassen, dass es hinsichtlich seiner äußeren und inneren Gestaltung für die Exemplare der künftigen Nummern, die im Rahmen des Zeitungsversandes befördert werden sollen, repräsentativ ist. Die Post hat innerhalb von längstens sechs Wochen ab Einlangen des Antrages dem Antrag durch Übermittlung eines entsprechenden Vertrages nachzukommen oder dem Antragsteller jene Umstände schriftlich bekannt zu geben, die dem Abschluss eines Vertrages entgegenstehen.

3.2.3 Für die Bearbeitung des Vertragsantrages ist vom Medieninhaber (Verleger) das Bearbeitungsentgelt gemäß Entgeltverzeichnis zu entrichten.

3.2.4 Soweit im Vertrag nichts Anderes vereinbart wird, können die Dienstleistungen des Zeitungsversandes frühestens am Ersten des Monats beansprucht werden, der auf den Vertragsabschluss folgt.

4 Kündigung und Änderung des Vertragsverhältnisses

4.1 Kündigung und Änderung durch den Medieninhaber (Verleger)

4.1.1 Der Medieninhaber (Verleger) kann den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung oder zu einem von ihm zu nennenden Termin bei der vertragsschließenden Stelle der Post schriftlich kündigen.

4.1.2 Jede Änderung von im Vertrag enthaltenen Angaben ist vom Medieninhaber (Verleger) unverzüglich der vertragsschließenden Stelle der Post zur entsprechenden Vertragsänderung schriftlich bekannt zu geben. Die Post hat dem Medieninhaber (Verleger) die Vertragsänderung schriftlich zu bestätigen. Für jede Vertragsänderung ist vom Medieninhaber (Verleger) das Bearbeitungsentgelt laut Entgeltverzeichnis zu entrichten.

4.1.3 Bei einem Wechsel des Medieninhabers (Verlegers) ist eine Kündigung durch den bisherigen Medieninhaber (Verleger) erforderlich. Der neue Medieninhaber (Verleger) muss mit der Post einen neuen Vertrag abschließen.

4.2 Kündigung durch die Post

Die Post ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Medieninhaber (Verleger) wesentliche Vertragspflichten verletzt. Vor der Kündigung hat die Post den Medieninhaber (Verleger) an die Vertragspflichten zu erinnern und ihm eine angemessene Frist zur Herstellung des vertragskonformen Zustandes zu setzen. Als Verletzung der Vertragspflichten gilt insbesondere, wenn der Medieninhaber (Verleger)

- Wochenzeitungen einliefert, die die Voraussetzungen dieser AGB nicht erfüllen;
- die zum Zeitungsversand zugelassene Druckschrift wiederholt nicht entsprechend dem geschlossenen Vertrag versendet;
- für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses wesentliche Auskünfte innerhalb der von der Post gesetzten angemessenen Fristen nicht erteilt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

5 Gerichtsstand/Anwendbares Recht

- 5.1.1 Streit- oder Beschwerdefälle in Zusammenhang mit diesen AGB, die für den Kunden nicht befriedigend gelöst werden konnten, können dem Postbüro vorgelegt werden. Das Postbüro hat sich um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen und eine Empfehlung abzugeben, die jedoch weder verbindlich noch anfechtbar ist (§ 28 Postgesetz). Die Post ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 5.1.2 Sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vereinbarung unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen
- 5.1.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für 1010 Wien sachlich zuständige Gericht.

6 Voraussetzungen für die Teilnahme am Zeitungsversand

6.1 Grundsätzliche Voraussetzungen

- 6.1.1 Für Wochenzeitungen, die nicht in einem Staat der Europäischen Union gedruckt, verlegt und herausgegeben werden, werden keine Verträge über den Zeitungsversand abgeschlossen. Gleiches gilt für Druckschriften, die Teile eines zu einem abgeschlossenen Ganzen bestimmten Werkes bilden, sowie für Druckschriften, die zum Zweck der geschäftlichen Werbung, Ankündigung oder Empfehlung herausgegeben werden oder solchen Zwecken unmittelbar oder mittelbar dienen. Diese Zwecke erfüllen im besonderen Druckschriften, deren redaktionelles Konzept erkennen lässt, dass sie unmittelbar geschäftlichen Interessen dienen.

Unmittelbar geschäftlichen Interessen dienen im Besonderen Druckschriften, die

- im Titel Namen von geschäftlichen Unternehmen oder Erzeugnissen, Firmen- oder Markenzeichen im geschäftlichen Interesse dieser Firmen tragen oder
- zu den Kundenzeitungen oder Kundenzeitschriften zu zählen sind.

- 6.1.2 Wochenzeitungen müssen unter demselben Titel in fortlaufenden Nummern mit verschiedenem Inhalt erscheinen, einen Umfang von mindestens 4 Seiten umfassen, die einzelnen Seiten müssen durch das Layout ohne weiteres Entfalten als solche erkennbar sein. Die Zeitung muss der Information über das Tagesgeschehen dienen oder über Zeit- und Fachfragen durch redaktionelle Beiträge, im besonderen über Angelegenheiten der Religion, der Kultur, der Kunst, der Politik, der Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sports oder des Vereinslebens bzw. über Vereinszwecke entsprechende Angelegenheiten in presseüblicher Weise informieren.

7 Wochenzeitungen ohne Anschrift

Für Wochenzeitungen, die am Zeitungsversand teilnehmen, bietet die Post nach vorheriger Vereinbarung das Anbringen der Anschriften auf den Sendungen auf Rechnung des Medieninhabers (Verlegers) an. Das Adressmaterial ist den Zustellpostämtern in geeigneter Form (Bezieher- und Nachtragslisten) vom Medieninhaber (Verleger) zur Verfügung zu stellen. Für die Adressierung ist ein Listenentgelt laut Entgeltverzeichnis zusätzlich zum Beförderungsentgelt der Wochenzeitungen zu entrichten. Hat ein Bezieher seinen Wohn- oder Aufenthaltsort oder die Abgabestelle geändert und die Nachsendung ordnungsgemäß verlangt, werden nicht beanschriftete Zeitungssendungen höchstens für einen Zeitraum von einer Woche nachgesandt. Nach Ablauf dieser Woche werden nicht beanschriftete Zeitungssendungen an das Verlagspostamt zurückgesandt.

8 Beilagenregelung im Zeitungsversand

Einer Wochenzeitung dürfen folgende Beilagen beigegeben werden:

8.1 Eigenbeilagen

Als solche gelten Beilagen des Herausgebers, die den Erfordernissen des Punktes 6.1.2 entsprechen, sowie Beilagen, die im ausschließlichen Interesse des Herausgebers versandt werden. Für Eigenbeilagen wird kein gesondertes Entgelt berechnet, sie werden in die Gewichtsermittlung der Wochenzeitung miteinbezogen.

8.2 Fremdbeilagen

Als solche gelten Beilagen, die keine Eigenbeilagen gemäß Punkt 8.1 sind. Mehrere derartige Beilagen gelten als ein Stück, wenn sie in einem verschlossenen Umschlag oder fest miteinander verbunden sind, von einem Auftraggeber stammen und nur für ein Unternehmen geworben wird. Bei der Ermittlung des Beförderungsentgelts für Wochenzeitungen wird das Gewicht der fremden Beilagen miteinbezogen.

Das Gesamtgewicht aller Fremdbeilagen darf das Eigengewicht der Zeitung (inkl. Eigenbeilagen) nicht überschreiten.

Für Fremdbeilagen ist je Beilage zusätzlich ein gesondertes Entgelt lt. Entgeltverzeichnis zu entrichten.

8.3 Fernseh- und Radioprogrammbeilagen

Als solche gelten Beilagen, in denen umfassend über das aktuelle Fernseh- und Radioprogrammangebot berichtet wird. Für Fernseh- und Radioprogrammbeilagen gilt ein Höchstgewicht von 150 Gramm. Fernseh- und Radioprogrammbeilagen gelten als Eigenbeilagen. Für sie wird kein gesondertes Entgelt berechnet, sie werden in die Gewichtsermittlung der Zeitung miteinbezogen.

9 Aufgabe von Wochenzeitungen

- 1) Auf der Zeitung sind bei unverpackter Aufgabe auf der ersten oder letzten Seite und bei Versand unter Umschlag auch auf dem Umschlag deutlich sichtbar folgende Angaben zu machen:
 - der Vermerk „P.b.b.“,
 - die Bezeichnung des Verlagspostamtes sowie
 - die aus dem Vertrag ersichtliche Vertragsnummer.
- 2) Wird ein Umstand, der die Aufgabe einer Zeitungsausgabe zum Zeitungstarif nicht zugelassen hätte, erst nachträglich festgestellt, ist die Post berechtigt, die Differenz zu den Entgelten für Info.Mail bzw. Briefdienst Inland nachträglich in Rechnung zu stellen.
- 3) Alle zum Tarif für Wochenzeitungen laut Entgeltverzeichnis zu befördernden Sendungen müssen mit persönlicher Anschrift versehen werden und - ausgenommen Nachlieferungen - in einer Anzahl von mindestens 1.000 Stück, die inhaltlich gleich sind, am Postschalter aufgegeben werden. Wochenzeitungen (auch Nachlieferungen) werden nicht mehr zum Tarif laut Entgeltverzeichnis angenommen, wenn seit ihrem Erscheinen mehr als drei Monate vergangen sind.
- 4) Das Einzelgewicht samt Beilagen darf einschließlich einer allfälligen Verpackung 2.000 Gramm nicht überschreiten. Für Wochenzeitungen gelten folgende Versandmaße (rechteckige Form):

- Mindestmaße: 14 x 9 Zentimeter

- Höchstmaße: 42 x 30 Zentimeter

- 5) Wochenzeitungen sind in Orts-, Leitstrecken-, Leitgebiets- und Leitzonenbunden aufzugeben. Ausgenommen bei Leitzonenbunden muss ein Bund bei einem Sendungseinzelgewicht bis 500 Gramm mindestens 10 Stück, bei einem Sendungseinzelgewicht über 500 Gramm mindestens 5 Stück enthalten.
- 6) Mehrere Bunde sind zu einer entsprechenden Ladeeinheit wie z. B. Paket oder Behälter zu vereinigen.
- 7) Das Gewicht einer Ladeeinheit darf 25 Kilogramm nicht überschreiten. Eine Vereinigung mehrerer Ladeeinheiten auf einer Palette ist zulässig.
- 8) Auf dem für die Ladeeinheit bestimmten Bundzettel sind der Leitort, die Leitstrecke, das Leitgebiet oder die Leitzone entsprechend der Sortierung der aufgelieferten Sendungen sowie die Anzahl der enthaltenen Sendungen anzugeben.
- 9) Der Medieninhaber (Verleger) kann die am Zeitungsverband teilnehmenden Wochenzeitungen nur beim Verlagspostamt oder bei den mit der Post vertraglich vereinbarten Aufgabepostämtern aufgeben. Den Wochenzeitungen ist vom Medieninhaber (Verleger) eine vollständig ausgefüllte Aufgabeliste beizufügen.
- 10) Bei der Aufgabe ist ein Musterexemplar der aufgelieferten Wochenzeitung inklusive aller Beilagen vorzulegen.
- 11) Auf gedruckten Zeitungsbeilagen sowie auf einzelnen Blättern der Druckschriften dürfen Abbildungen und Muster mit einer Stärke von höchstens zwei Millimetern angebracht sein.

10 Zeitungen an einen Haushalt

Zeitungen an einen Haushalt können gemäß den AGB für Regionalmedien versendet werden.

11 Haftung für Verlust oder Beschädigung

Für aus Verschulden der Post verlorengegangene oder stark beschädigte Wochenzeitungen kann der Medieninhaber (Verleger) unabhängig von der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen die Rückzahlung (Gutschrift) der entrichteten Entgelte für diese Exemplare verlangen.

12 Haftung für Verzögerung

Die Post verpflichtet sich, die Beförderung von Wochenzeitungen mit den schnellsten zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln zu erbringen. Sofern nicht andere Laufzeiten zwischen den Vertragspartnern vereinbart wurden, werden Wochenzeitungen bis spätestens am dritten Werktag - ausgenommen Samstag - nach ihrer Aufgabe zugestellt. Erfolgt die Zustellung trotz Einhaltung der mit den Aufgabe-

postämtern vereinbarten Aufgabezeiten aus Verschulden der Post nicht innerhalb dieser Frist, ist der Medieninhaber (Verleger) unabhängig von der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt, die Rückzahlung (Gutschrift) der entrichteten Entgelte für verspätet zur Abgabe gelangte Wochenzeitungen zu verlangen, wenn er aufgrund von Abonnentenbeschwerden glaubhaft machen kann, dass mehr als 10 % einer Nummer der Wochenzeitung - ausgenommen Nachlieferungen - nicht innerhalb dieser Frist zugestellt wurden.

Eine Entgeltrückzahlung erfolgt nicht, wenn Umstände, die nicht der Post angelastet werden können, wie z.B. Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Verkehrsprobleme, die Verzögerung verursachten. Werden Wochenzeitungen in Teillieferungen aufgegeben, beginnen die Fristen mit Aufgabe der letzten Teillieferung zu laufen.

13 Entgeltverzeichnis**13.1 Beförderungsentgelte¹**

bis Gramm	EUR
10	167,-
20	167,-
30	177,-
40	183,-
50	195,-
60	208,-
70	228,-
80	228,-
90	229,-
100	238,-
110	268,-
120	287,-
130	287,-
140	307,-
150	325,-
160	325,-
170	341,-
180	341,-
190	350,-
200	362,-
210	362,-
220	374,-
230	387,-
240	387,-
250	395,-
260	406,-
270	409,-
280	409,-
290	417,-
300	424,-
310	424,-
320	424,-
330	429,-
340	429,-
350	437,-
360	437,-
370	437,-
380	438,-
390	438,-
400	443,-
410	449,-
420	449,-
430	450,-
440	454,-
450	454,-
460	457,-
470	465,-
480	465,-
490	472,-
500	480,-
600	562,-
700	620,-
800	658,-
900	708,-
1.000	735,-
1.500	992,-
2.000	1.161,-

¹ Entgelte für 1.000 Stück. Die angegebenen Entgelte verstehen sich als Nettoentgelte, exklusive aller gesetzlich geschuldeten Abgaben insbesondere der Umsatzsteuer.

13.2 Bearbeitungsentgelt

Bearbeitungsentgelt je Vertragsantrag (Abschluss, Änderung):

EUR 75,-

13.3 Jahresentgelt

Jahresentgelt je zugelassenem Titel gem. Punkt 6:

EUR 150,-

13.4 Listenentgelt

Listenentgelt je anschriftsloser Zeitung zusätzlich zum Beförderungsentgelt:

EUR 0,05

13.5 Entgelt für Fremdbeilagen

pro Stück: EUR 0,02

Österreichische Post AG
Medienpost
Fleischmarkt 19
1010 Wien
www.business.post.at
Telefon +43 (1) 515 51-61511
Telefax +43 (1) 515 51-61509
E-Mail medienpost@post.at